

Checkliste

Instandsetzung, Umbau, Energieeinsparsanierung und Bau von Gebäuden und kleinere Straßenbauarbeiten

Anwendungsbereich der Checkliste

Art. 1 Abs. 2 lit. b) Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG: Öffentliche Bauaufträge

- Ausführung oder gleichzeitig die Planung und die Ausführung von Bauvorhaben oder eines Bauwerks oder
- die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen.

Nach der Vorschrift gilt daher:

„Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Tief- oder Hochbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.“

Instandsetzung / Ertüchtigung

- Renovierung von bspw. städtischen oder kreiseigenen Gebäuden, wie etwa Schulen, Verwaltungsgebäuden etc.
- Instandsetzung von Gebäuden

Umbau/Energieeinsparsanierung

- Umbau von Gebäuden
- Sanierung TGA, insbesondere unter energierelevanten Aspekten

Bau von Gebäuden (auch Anbau)

- Neubau von Verwaltungsgebäuden
- Neubau von Sporthallen und Sportanlagen
- Anbau für Feuerwache

Kleinere Straßenbauarbeiten

- Ertüchtigung von Straßen und Brücken
- Errichtung eines Kreisverkehrs

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
	<input checked="" type="checkbox"/>	
I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?	<input type="checkbox"/>	
II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	<input type="checkbox"/>	
III. Bestimmung der Auftragsart	<input type="checkbox"/>	
IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten	<input type="checkbox"/>	
V. Wahl der richtigen Verfahrensart	<input type="checkbox"/>	
VI. Nebenangebote	<input type="checkbox"/>	
VII. Vergabe nach Losen	<input type="checkbox"/>	
VIII. Rahmenvereinbarungen	<input type="checkbox"/>	
IX. Bietergemeinschaften	<input type="checkbox"/>	
X. Vergabeakte	<input type="checkbox"/>	
XI. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen	<input type="checkbox"/>	
XII. Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	
XIII. Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/>	
XIV. Angebote	<input type="checkbox"/>	
XV. Zuschlag	<input type="checkbox"/>	

Eigene Notizen:

I. Sind Sie öffentlicher Auftraggeber?

Punkt geprüft

Norm: § 98 GWB

- Teil des Staates oder seiner Untergliederungen (z.B. Bund, Land, Kommune) (Nr. 1)
- Juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllt und die vom Staat oder seinen Untergliederungen beherrscht wird (Nr. 2)
- Verbände, deren Mitglieder Teil des Staates oder seiner Untergliederungen sind oder von diesen beherrscht werden (Nr. 3)
- Sektorenauftraggeber (Nr. 4)
- Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Verwaltungsgebäuden u. Ä. oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, Mittel in Höhe von mehr als 50 % erhalten (Nr. 5)
- Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Teilen des Staates oder seiner Untergliederungen oder Stellen, die von diesen beherrscht werden, einen Vertrag über ein Baukonzession abgeschlossen haben (Nr. 6)

ACHTUNG

Zwar kein öffentlicher Auftraggeber, aber aufgrund von Zuwendungs-/Fördermittelbescheid Behandlung wie öffentlicher Auftraggeber: Verpflichtung zur Anwendung des Vergaberechts aufgrund von Nebenbestimmungen des Bescheides möglich

II. Marktübersicht/Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Punkt geprüft

Über Teilnahmewettbewerb oder Auftragsberatungsstellen der Bundesländer.

Eigene Notizen:

III. Bestimmung der Auftragsart

Bau-, Liefer- oder Dienstleistung?

Punkt geprüft

HINWEIS

Bauleistungen sind auch dann in der Regel als Bauaufträge zu qualifizieren, wenn Planungsleistungen mit abgefragt werden. Auch wenn etwa Komponenten des Facility Managements hinzukommen, kann der Gesamtauftrag als Bauauftrag qualifiziert werden.

Maßgeblich ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Auftrages, d.h. sofern die Bauanteile überwiegen, ist es ein Bauauftrag (sog. Schwerpunkttheorie).

IV. Europäischer Schwellenwert erreicht oder überschritten

Der europäische Schwellenwert beträgt für Bauleistungen seit dem 01.01.2014 5.186.000 €.

- Nicht erreicht: Anwendung der Basisparagrafen (1. Abschnitt VOB/A)
- Erreicht: Anwendung der EG-Paragrafen (2. Abschnitt VOB/A)

Punkt geprüft

HINWEIS

Berechnung des Auftragswertes: § 3 VgV: geschätzte Gesamtvergütung für die Bauaufträge einschließlich aller Lose, Optionen und Vertragsverlängerungen (alle Bauaufträge für ein bestimmtes Bauvorhaben im Sinne der bestimmungsgemäßen Nutzung); keine künstliche Aufteilung um Schwellenwertunterschreitung herbeizuführen („Salamitaktik“).

Für Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwerts gelten zusätzlich die Regelungen des § 1 EG Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 VOB/A bei der Bestimmung des Auftragswertes.

Eigene Notizen:

V. Wahl der richtigen Verfahrensart

 Punkt
geprüft

Unterhalb des Schwellenwerts § 3 VOB/A, oberhalb des Schwellenwerts § 3 EG VOB/A

- **Regel:** Öffentliche Ausschreibung / Offenes Verfahren

ACHTUNG

Abhängig von Landeshaushaltsordnung, Nebenbestimmungen des Zuwendungs-/ Fördermittelsbescheides, Ausführungsvorschriften etc.!

Landesspezifisch zu prüfen!

- **Ausnahme:** Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren
- **Seltene Ausnahme:** Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren mit/ohne Teilnahmewettbewerb / wettbewerblicher Dialog

Bei Aufträgen nach SektorenVO: Freies Wahlrecht zwischen offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Ausnahme: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

HINWEIS

Für Ausnahmetatbestände gilt:

- sorgfältig prüfen
- Gründe für die Auswahl des jeweiligen Vergabeverfahrens in der Vergabeakte dokumentieren!

TIPP

Sofern die Bieter Konzepte erbringen müssen, eigene innovative Ideen gefragt sind, urheberrechtlich oder wettbewerbsrechtlich geschützte Mechanismen und Verfahrensarten zur Anwendung kommen, die nicht durch andere ersetzt werden können, können Ausnahmefälle begründet werden.

Eigene Notizen:

VI. Nebenangebote

 Punkt
geprüft

- Entscheidung treffen, ob Nebenangebote zugelassen werden. Wenn oberhalb des europäischen Schwellenwerts nichts benannt: Keine Zulassung (§ 8 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 lit. e) VOB/A); wenn unterhalb des europäischen Schwellenwerts nichts benannt: Zulassung (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A, § 16 Abs. 1 Nr. 1 lit. e) VOB/A).
- Abgrenzung zu Option (zusätzliche Beauftragung wird nach gesonderter Entscheidung des Auftraggebers veranlasst).
- Durch Nebenangebote kann externes Know-how aktiviert werden. Sie bieten jedoch häufig auch eine Angriffsfläche, da sie vergaberechtlich ebenfalls mit den vorgegebenen Wertungskriterien der Hauptangebote bewertet werden müssen und gleichwertig zu Hauptangeboten sein müssen.
- Jedenfalls oberhalb des europäischen Schwellenwerts sind Mindestanforderungen aufzustellen!

TIPP

Unverbindlicher Formulierungsvorschlag für die Vergabeunterlagen:

„Nebenangebote sind zulässig/nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig ... müssen jedoch die Anforderungen dieser Vergabeunterlagen ebenso erfüllen, wie dies für Hauptangebote gefordert wird. Nebenangebote dürfen von den darin genannten Anforderungen nur abweichen, soweit ... Anderenfalls können Nebenangebote ausgeschlossen werden.“

ACHTUNG

Nebenangebote dürfen nur zugelassen und gewertet werden, wenn der Preis **nicht** das einzige Zuschlagskriterium ist! (BGH, Beschluss vom 07.01.2014, Az.: X ZB 15/13)

Eigene Notizen:

VII. Vergabe nach Losen

Aufteilung der Leistungen in Lose zur Berücksichtigung des Mittelstandes vornehmen.

Sofern von einer losweisen Vergabe abgesehen wird, muss der Verzicht auf losweise Vergabe in der Vergabeakte begründet werden.

§ 97 Abs. 3 GWB gibt vor:

- Aufteilung in Fach- oder Teillöse
- Mittelständische Interessen sind „vornehmlich“ zu berücksichtigen
- gemeinsame Vergabe nur dann, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies „erfordern“

Größere Bauprojekte

Die losweise Vergabe ist für Bauaufträge explizit in § 5 EG Abs. 2 Satz 2 und 3 VOB/A geregelt.

Übersteigt der Gesamtauftragswert eines Bauauftrages den europäischen Schwellenwert und wird der Bauauftrag in Lose aufgeteilt, so ist gemäß § 1 EG Abs. 2 Nr. 2 lit. a) VOB/A der zweite Abschnitt der VOB/A nur für diejenigen Lose anzuwenden, die einen geschätzten Auftragswert in Höhe von 1 Mio. Euro überschreiten.

ACHTUNG

20 %-Regelung beachten!

Unabhängig von der Regelung zur 1-Millionen-Euro-Grenze in § 1 EG Absatz 2 Nr. 2 lit. a) VOB/A gilt der zweite Abschnitt der VOB/A jedenfalls für alle Lose, bis mindestens 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes erreicht sind (§ 1 EG Abs. 2 Nr. 2 lit. b) VOB/A).

Punkt
geprüft

Eigene Notizen:

VIII. Rahmenvereinbarungen

Punkt geprüft

Keine ausdrückliche Regelung in der VOB/A; nach herrschender Meinung wohl trotzdem zulässig (str.).

TIPP

Oberhalb des europäischen Schwellenwerts sind verschiedene Konstellationen für Rahmenvereinbarungen denkbar und für die Ausschreibung zu entscheiden:

1. Abschluss der Rahmenvereinbarung mit nur einem Unternehmen und ggf. späterer Aufruf zur Konkretisierung des Angebotes (eignet sich besonders, wenn mit starken preislichen Veränderungen zu rechnen ist).
2. Abschluss mit mehreren (mindestens drei Unternehmen) mit oder ohne späterem Aufruf zum Wettbewerb (diese Möglichkeit eignet sich besonders zur Erzielung wirtschaftlicher Angebote, wenn der Markt stark umkämpft ist).

IX. Bietergemeinschaften

Punkt geprüft

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A, § 6 EG Abs. 6 VOB/A Rechtsform im Fall der Auftragserteilung angeben; Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber zu behandeln!

TIPP

Rechtsform einer gesamtschuldnerisch haftenden GbR im Auftragsfall.

X. Vergabeakte

Punkt geprüft

- Anlegen und sorgfältig führen.
- In § 20 VOB/A, § 20 EG VOB/A wird der Inhalt geregelt.
- Inhalt: Bekanntmachung, Vermerke, Angebote, Protokolle, Anschreiben an Bieter, Schreiben und Fragen der Bieter etc.

Eigene Notizen:

XI. Leistungsbeschreibung / Vergabeunterlagen Punkt
geprüft**1. Was?**

- Leistungsbeschreibung (§ 7 VOB/A, § 7 EG VOB/A: Technische Spezifikationen (§ 7 (EG) Abs. 3 - Abs. 8 VOB/A), Leistungsverzeichnis (§ 7 (EG) Abs. 9 - Abs. 12 VOB/A), Leistungsprogramm (§ 7 (EG) Abs. 13 - Abs. 15 VOB/A))
- Festsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen
- Vertragsunterlagen: § 7 (EG) VOB/A, § 8 (EG) Abs. 3 - 6 VOB/A (VOB/B, VOB/C, Vertragsstrafen, Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)
- Kalkulationsregeln (Einzelpreise, monatliche Pauschalpreise)
- Ggf. relevante Subventionierungen offen legen
- Darlegung von Schnittstellen
- Qualitätskriterien aufführen
- Bestandsunterlagen wie Baugrundgutachten, digitale Bestandspläne, sonstige Bestandserhebungen und -untersuchungen
- Terminplan (evtl. inkl. Ausführungsfristen)
- Unterlagen, in denen Eckpunkte des Projekts definiert sind
- Unterlagen zur Angebotsabgabe

2. Wie? Punkt
geprüft

- Eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistungen
- Funktional nur ausnahmsweise und dann in Vergabevermerk zu begründen.
- Gemäß § 7 (EG) Abs. 8 VOB/A grds. keine Leitprodukte (herstellerbezogene Produkte / Beschreibungen) in der Leistungsbeschreibung benennen! Ausnahmsweise Benennung zulässig, wenn hinreichend genaue Beschreibung durch verkehrübliche Bezeichnungen nicht möglich ist; dann in Vergabevermerk zu begründen und Hinweis „oder gleichwertig“ in Vergabeunterlagen! Hinweis entfällt, wenn sachlicher Grund Produktvorgabe rechtfertigt; sachlicher Grund ist zu dokumentieren.

Eigene Notizen:

--

3. Wo?

Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A, § 8 EG VOB/A):

Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) + Bewerbungsbedingungen + Vertragsunterlagen

 Punkt
geprüft**HINWEIS**

Je nach Bundesland besondere Formulare beachten, wie etwa:

- Korruptionsbekämpfung
- Gleichstellung / Gleichberücksichtigung
- Behindertenförderung
- Mindestentlohnung/Tariftreue
- Frauenförderung
- Umweltschutz
- soziale Kriterien

- Mindestumfang des Aufforderungsschreibens nach § 8 (EG) Abs. 2 VOB/A
- Hinweis auf Bekanntmachung
- Zeitplan / beabsichtigte Vorgehensweise im Verfahren (siehe Fristen in § 10 (EG) VOB/A)
- Zuschlagskriterien und Wertungsmatrix
- Unterkriterien angeben

ACHTUNG

Wertungsmatrix muss verständlich und nachvollziehbar den Entscheidungsweg bei Bewertung der Angebote darlegen: möglichst objektive nachweisbare Kriterien (Preis, Einsparungen etc.):

- Konkrete Angabe
- Auftragsbezogen/keine vergabefremden Aspekte

Aber:

- § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB: Möglichkeit, zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer bei der Leistungserbringung aufzunehmen, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen
- andere / weitergehende Anforderungen an den Auftragnehmer nur, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist

Eigene Notizen:

4. Wann?

- Ausschreibung erst dann, wenn Vergabeunterlagen fertig gestellt sind (§ 2 (EG) Abs. 5 VOB/A)
- Wenn tatsächlich Beschaffungsbedarf besteht

 Punkt
geprüft**ACHTUNG**

Keine Ausschreibung zulässig, um den Markt zu erkunden! (§ 2 (EG) Abs. 4 VOB/A)

Eigene Notizen:

XII. Bekanntmachung

 Punkt
geprüft

1. unterhalb des europäischen Schellenwerts

Bekanntmachung in Tageszeitungen, Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen (§ 12 VOB/A)

ACHTUNG

Landesspezifische Besonderheiten beachten!

TIPP

Möglichst vergaberechtliche Internetportale nutzen, um viele Unternehmen zu erreichen!

2. oberhalb des europäischen Schwellenwerts

- Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (§ 12 EG Abs. 2 VOB/A)
- daneben evtl. auch im Inland in Tageszeitungen, Veröffentlichungsblättern oder Internetportalen etc.

TIPP

Formular in http://simap.europa.eu/index_de.htm nutzen!

HINWEIS

Inländische Bekanntmachungen dürfen nicht von der europäischen Bekanntmachung im selben Verfahren abweichen und dürfen erst am Tag der Absendung der europäischen Bekanntmachung veröffentlicht werden!

Eventuell zuvor noch Vorinformation nach § 12 EG VOB/A, um potenzielle Bieter möglichst früh über Vergabevorhaben zu informieren.

Eigene Notizen:

XIII. Teilnahmewettbewerb

 Punkt
geprüft

Auswahl der Teilnehmer nach Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz;
grds. mögliche und sinnvolle Teilnahmekriterien (§ 6 (EG) VOB/A)

Für die persönliche Leistungsfähigkeit:

- Eintragung in Handels- und Berufsregister
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 3 VOB/A, § 6 EG Abs. 3, 4 VOB/A
- Angabe von Subunternehmen
- Etc.

Für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

- Berufshaftpflichtversicherungsdeckung
- Umsatz des Bieters bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre
- Etc.

Für die fachliche und technische Leistungsfähigkeit:

- Referenzen, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind
- Beschreibung der technischen Ausrüstung
- Zertifizierungen
- Etc.

TIPP

Erleichterte Eignungsprüfung durch Präqualifikationsnachweise gemäß § 97 Abs. 4a GWB:

- Eignungsnachweis kann durch Eintragung in die allgemein zusätzliche Liste des bereits für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen (§ 6 (EG) Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 VOB/A)
- Es dürfen ergänzend zum Präqualifikationsverfahren zusätzliche Nachweise verlangt werden (§ 6 (EG) Abs. 3 Nr. 3 VOB/A)

Eigene Notizen:

ACHTUNG

- Nur Angaben abfordern, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind!
- Umgang mit Projektanten (Beratern im Vorfeld); Wettbewerbsvorteil ausgleichen, § 6 EG Abs. 7 VOB/A

1. Bei Öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren

gedankliche 2-stufige Prüfung:

1. Stufe: kein Teilnahmewettbewerb: Unbeschränkte Teilnehmerzahl!
2. Stufe: Angebotsprüfung

2. Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren jeweils mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb und beim wettbewerblichen Dialog:

- Prüfung in einzelnen abgeschlossenen Abschnitten, Prüfungsergebnis ist jeweils durch Vergabevermerk zu dokumentieren
- Beschränkte Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Verhandlungsverfahren auch ohne Teilnahmewettbewerb möglich, aber Ausnahme in Vergabevermerk zu begründen

TIPP

Höchstzahl der Teilnehmer bestimmen, um Bieterkreis zu reduzieren, aber auch Mindestzahl beachten:

Beschränkte Ausschreibung = mindestens 3 (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)

nicht offenes Verfahren = mindestens 5 (§ 6 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A)

Verhandlungsverfahren / wettbewerblicher Dialog = mindestens 3 (§ 6 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A)

ACHTUNG

Sofern ein Teilnehmer im Teilnahmewettbewerb einen unvollständigen Teilnahmeantrag eingereicht hat, muss der Auftraggeber (kein Ermessen!) diesen Teilnehmer unter Fristsetzung dazu auffordern, die fehlenden Unterlagen mit einer Frist von 6 Kalendertagen nachzureichen (§ 16 (EG) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A).

Eigene Notizen:

XIV. Angebote

 Punkt
geprüft

1. Angebotsfristen

- Differenzierung:
 1. keine Verhandlungen bei Öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren sowie bei Beschränkter Ausschreibung / nicht offenem Verfahren
Folge: Erstes = letztes Angebot
 2. bei Verhandlungsverfahren / wettbewerblichem Dialog: Erstes = indikatives Angebot, letztes = finales Angebot
- Oberhalb des europäischen Schwellenwerts: Fristen bemessen sich nach § 10 EG VOB/A
- Offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an gerechnet
- Nicht offenes Verfahren, wettbewerblicher Dialog, Verhandlungsverfahren: Frist für Teilnahmeanträge mindestens 37 Tage
- Nicht offenes Verfahren: Angebotsfrist mindestens 40 Tage

ACHTUNG

Ausreichende Friste zur Erstellung der Angebote einräumen! Eventuell Ortstermin einkalkulieren!

HINWEIS

Bei besonderer Dringlichkeit kürzere Fristen begründbar. Fristverkürzung muss in der Vergabeakte dokumentiert werden.

Fristverkürzung auch bei Vorabinformation sowie bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen möglich.

ACHTUNG

Unterhalb des europäischen Schwellenwerts keine geregelten Fristvorgaben, sondern ausreichende Fristen (nicht unter 10 Kalendertagen) zur Erstellung der Angebote einräumen (§ 10 VOB/A)!

Eigene Notizen:

2. Angebotsinhalt Punkt
geprüft

Überprüfen, dass Voraussetzungen erfüllt:

- Preise genannt
- Geforderte Erklärungen und Nachweise abgegeben (§ 13 (EG) Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)
- Keine Änderungen an Vergabeunterlagen vorgenommen
- Unterschrift
- Kennzeichnung von Nebenangeboten
- Angabe, ob Bietergemeinschaft
- Etc.

3. Öffnung der Angebote / Submission Punkt
geprüft

- Eingangsvermerk
- 2 Personen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers müssen anwesend sein
- Bieter bzw. deren Vertreter dürfen zugegen sein (kann nicht ausgeschlossen werden)
- Feststellung, ob Angebote unversehrt und fristgerecht eingegangen (sonst vermerken!)
- Niederschrift über Submission unterschreiben und nicht öffentlich machen
- Angebote sicher und unzugänglich verwahren

ACHTUNG

§ 16 (EG) Abs. 1 Nr. 3 VOB/A:

- Fehlende Erklärungen und Nachweise müssen (kein Ermessen!) unter Fristsetzung zunächst nachgefordert werden; werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen.
- Frist: 6 Tage

Eigene Notizen:

--

4. Prüfung der Angebote (§ 16 VOB/A, § 16 EG VOB/A)

Punkt geprüft

- Formell: fristgemäß und vollständig? Unterschrieben?
- Prüfung der Eignung, falls kein Teilnahmewettbewerb vorangegangen
- rechnerische und fachliche Richtigkeit
- Angemessenheit der Preise
- Wertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien

ACHTUNG

Genaue Anwendung der bekanntgemachten Zuschlagskriterien / Wertungsmatrix!

Außerhalb des Verhandlungsverfahrens / des wettbewerblichen Dialogs / der Freihändigen Vergabe

- keine Nachverhandlungen zulässig, aber Aufklärungsfragen möglich
- Ergebnis der Prüfung in Vergabeakte dokumentieren!

5. Nur bei Verhandlungsverfahren / wettbewerblichem Dialog / Freihändiger Vergabe / Verhandlungen:

Punkt geprüft

- Protokolle über die Verhandlungsrunden für Vergabeakte fertigen
- Gleichen Informationsstand bei allen Bietern sichern
- Einhaltung der vergaberechtlichen Geheimhaltungsgrundsätze: Anonymisierte Fragenlisten, keine Kenntnis der Bieter von anderen Bietern, keine Absprachen
- Evtl. Preferred-Bidder-Entscheidung: Vorher bekannt geben, Anwendung der Wertungskriterien!

HINWEIS

Preferred-Bidder-Entscheidung: Gelegenheit zur Reduzierung des Bieterkreises, hohe Rügerisiko

Eigene Notizen:

XV. Zuschlag (§ 18 (EG) VOB/A) Punkt
geprüft

- Zuschlagsfrist so kurz wie möglich bemessen
- Mitteilung über Nichtberücksichtigung der übrigen Angebote an die nicht obsiegenden Bieter
- Bei Verfahren oberhalb der Schwellenwerte sind Gründe mitzuteilen
- Zuschlagserteilung schriftlich, elektronisch oder per Fax

ACHTUNG

Oberhalb des europäischen Schwellenwerts Zuschlagserteilung erst nach Ablauf der 10-tägigen Vorabinformationsfrist nach § 101a GWB, wenn die unterlegenen Bieter über den Namen des obsiegenden Bieters, den frühesten Zeitpunkt der Zuschlagserteilung und die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots elektronisch / per Fax unterrichtet wurden (bei Briefversand 15 Tage)!

Sonst: Vertrag unwirksam, § 101a, § 101b GWB!

- Zuschlag ist Vertragsschluss

HINWEIS

Verträge:

Im Verhandlungsverfahren / bei Freihändiger Vergabe ausverhandeln, sonst vorgeben!

- oberhalb des europäischen Schwellenwerts: Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag im EU-Amtsblatt (§ 18 EG Abs. 3, 4 VOB/A)

TIPP

Formular in http://simap.europa.eu/index_de.htm nutzen!

Vergabevermerke sind unmittelbar nach den einzelnen Stufen des Verfahrens für Vergabeakte zu fertigen (§ 20 (EG) VOB/A)

Eigene Notizen:

ACHTUNG

Die sogenannte ex-post-Bekanntmachung ist inzwischen in zahlreichen Bundesländern aufgrund von Landesrecht auch unterhalb des europäischen Schwellenwerts erforderlich.

Autor: Diese Checkliste wird durch Frau Dr. Daniela Hattenhauer und ihr Team betreut. Hinweise zu Frau Dr. Hattenhauer und der Kanzlei Heuning Kühn Lür Wojtek finden Sie im Bereich „Impressum“ des VergabeOffice®.

Eigene Notizen: